



HESSISCHER LANDTAG

10. 06. 2020

Plenum

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes sowie zur Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 8. Juni 2020 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 8. Juni 2020 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das bestehende Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296), ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Es wurde auf der Basis des Leitfadens für das Vorschriftencontrolling (StAnz. 1/2018) fristgerecht evaluiert.

Das Hessische Altenpflegegesetz (HAltPflG) regelt die landesrechtlich geregelte einjährige Altenpflegehelferausbildung für Personen mit Hauptschulabschluss. Als Ausführungsgesetz zum Altenpflegegesetz (AltPflG) des Bundes, das am 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, regelt es zudem die gesetzliche Schulgelderstattung für die dreijährige Altenpflegeausbildung (Abfinanzierung laufender Kurse) und für die landesrechtlich geregelte einjährige Altenpflegehilfesausbildung (fortlaufend).

Mit dem Außerkrafttreten des AltPflG bedarf es verschiedener Anpassungen.

B. Lösung

Das HAltPflG wird mit Anpassungen und erneuter Befristung verlängert.

C. Befristung

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 1. Januar 2018 (StAnz. S. 2). Das Gesetz wird auf sieben Jahre bis zum 31. Dezember 2027 befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	454.000 € ¹	-	-	-

¹ Da die einjährigen Helferkurse zum Teil im Frühjahr und zum überwiegenden Teil im Oktober des Haushaltsjahres beginnen, verteilen sich die Kosten für einen Ausbildungsjahrgang im Jahresdurchschnitt für vier Monate in 2021 mit Verpflichtungsermächtigungen für 2022 für acht Monate. Die Mehrkosten wurden im Rahmen der Haushaltsanmeldung 2021 ff. angemeldet (0805 Nr. 19 Produkt Schulgeldfreiheit in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen) und auf der Basis des Bestands der landesfinanzierten Altenpflegehelferschülerinnen und -schüler zum Stand 1. Oktober 2019 ermittelt (1.230 Schülerinnen und Schüler im Bestand).

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Ja.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes sowie
zur Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Altenpflegegesetzes**

Das Hessische Altenpflegegesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift wird wie folgt gefasst:
„Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe
(Hessisches Altenpflegehilfegesetz – HAltPflHG)“
2. In § 1 wird die Angabe „„Altenpflegehelferin“ oder „Altenpflegehelfer““ durch „„staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer““ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die
 - a) durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat oder
 - b) Gleichwertigkeit ihres oder seines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises nach den Bestimmungen für reglementierte Berufe des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), nachweist,“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in einem landesrechtlich geregelten Beruf der Altenpflegehilfe, für den eine Ausbildung von mindestens einem Jahr vorgeschrieben ist und die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17. Februar 2016 B3) erfüllt, gilt als Erlaubnis nach § 1.“
 - c) Die Abs. 4 bis 11 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 4.
4. In § 3 Abs. 1 wird nach der Angabe „2005/36/EG“ die Angabe „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, ABl. EU 2007 Nr. L 271 S. 18, ABl. EU 2008 Nr. L 93 S. 28, ABl. EU 2009 Nr. L 33 S. 49, ABl. EU 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 der Kommission vom 16. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 104 S. 1),“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „700“ durch „750“ und die Angabe „900“ durch „950“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird durch die folgenden Abs. 4 bis 6 ersetzt:
„(4) Die Ausbildung nach Abs. 1 wird in Altenpflegehilfeschulen durchgeführt, die der staatlichen Anerkennung bedürfen. Als Ausbildungseinrichtungen eigener Art unterstehen die Altenpflegehilfeschulen nicht dem hessischen Schulrecht. Sie bilden auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen aus.“

¹ Ändert FFN 353-56.

(5) Altenpflegehilfesschulen können staatlich anerkannt werden, wenn sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. die hauptberufliche Leitung der Altenpflegehilfeschule muss durch eine pädagogisch qualifizierte Fachkraft mit
 - a) einer
 - aa) Berufserlaubnisurkunde, die auf der Grundlage des
 - aaa) Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307),
 - bbb) Altenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), oder des
 - ccc) Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018),erteilt wurde und
 - bb) mehrjähriger Berufserfahrung oder
 - b) einem abgeschlossenen pflegepädagogischen Studium erfolgen,
2. eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter, pädagogisch qualifizierter Fachkräfte für den theoretischen und praktischen Unterricht nachweisen,
3. die für die Erteilung des Unterrichts notwendigen Räume und Einrichtungen sowie ausreichende Lehr- und Lernmittel vorhalten und
4. nachweisen, dass die erforderlichen Ausbildungsplätze zur Durchführung der praktischen Ausbildung in den in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Einrichtungen auf Dauer in Anspruch genommen werden können.

Besteht die Leitung aus mehreren Personen, so muss eine von ihnen die Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 erfüllen. Durch Rechtsverordnung kann Näheres zu den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 bestimmt werden.

(6) Zur Ausbildung kann zugelassen werden, wer gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist und über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss verfügt. Abweichend von Satz 1 kann auf Vorschlag der Schulleitung und mit Genehmigung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums auch ohne Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss eine Zulassung zur Ausbildung erfolgen. Den Antrag auf Erlaubnis nach § 2 können die nach Satz 2 zugelassenen Auszubildenden erst stellen, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab Zulassung zur Ausbildung den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss erwerben; diesem Antrag ist ein Nachweis über den Erwerb eines solchen Abschlusses beizufügen.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7 und in Satz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ sowie nach der Angabe „(GVBl. S. 34)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und in Satz 1, 3 und 4 wird das Wort „Altenpflege-schule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
- f) Als Abs. 10 wird angefügt:

„(10) Nach erfolgreichem Abschluss der Erprobung eines Ausbildungsangebotes nach Abs. 9 Nr. 3 kann zur Schaffung eines solchen dauerhaften Ausbildungsangebotes mit Zustimmung des für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständigen Ministeriums von den Abs. 2 bis 6, § 5 sowie der Altenpflegeverordnung abgewichen werden, sofern das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet
 - 1. ein tarifvertraglicher Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht,
 - 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen, die insgesamt höchstens
 - a) 10 Prozent der Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts und
 - b) 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildungbetragen,
 - 3. Unterbrechungen durch Schwangerschaft der Schülerin für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 bis 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), die einschließlich der Unterbrechungen nach Nr. 2 eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „3. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978)“ durch „25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1063)“ ersetzt, werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „20. April 2013 (BGBl. I S. 868)“ durch „20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044)“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Altenpflegeschule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
8. In § 10 wird in der Überschrift und in Abs. 1 und 3 Satz 1 das Wort „Altenpflegeschule“ jeweils durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583)“ durch „Verordnung vom 29. November 2019 (BGBl. I S. 1997)“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 7 wird angefügt:
 - „(7) Die Kosten der praktischen Ausbildung umfassen die Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen einschließlich der Kosten der Praxisanleitung.“
10. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Probezeit beträgt drei Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.“
11. In § 17 wird das Wort „Altenpflegeschule“ durch „Altenpflegehilfeschule“ ersetzt.
12. Die §§ 18, 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Der Zweite Abschnitt wird aufgehoben.
14. Der bisherige Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.
15. Der bisherige § 23 wird § 18 und die Angabe „24“ wird durch „19“ ersetzt.
16. Der bisherige § 24 wird § 19 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Durch Rechtsverordnung wird bestimmt, dass den Altenpflegehilfeschulen und den nach § 65 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes weiterhin staatlich anerkannten Altenpflegeschulen, soweit sie die Ausbildung nach § 66 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes anbieten, die angemessenen Kosten der Ausbildung erstattet werden, soweit diese Kosten nicht nach § 18 von anderer Seite zu erstatten sind.“
17. Der Vierte Abschnitt wird aufgehoben.

18. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Dritter Abschnitt
Zuständigkeiten“**

19. Der bisherige § 26 wird § 20 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und des Altenpflegegesetzes, soweit auf dieser Grundlage die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach § 66 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes abgeschlossen wird, ist das für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerium.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§10 Abs. 3 Satz 2 und § 24 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 4 Abs. 5 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 2 und § 19 Satz 1“ ersetzt.

20. Der bisherige § 27 wird aufgehoben.

21. Als neuer Vierter und Fünfter Abschnitt werden angefügt:

**„Vierter Abschnitt
Bußgeldvorschriften**

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Altenpflegehelferin“ oder „staatlich anerkannter Altenpflegehelfer“ führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3 000 Euro geahndet werden.

**Fünfter Abschnitt
Anwendungsvorschriften**

§ 22
Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Ausbildung nach diesem Gesetz findet das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) keine Anwendung.

§ 23
Weitergeltung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte „Altenpflegehelferin“ oder als staatlich anerkannter „Altenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung zur „Altenpflegehelferin“ oder zum „Altenpflegehelfer“ wird nach den bis zu diesem Tag geltenden Vorschriften abgeschlossen. Die nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erteilte Erlaubnis gilt als Erlaubnis nach § 1.

§ 24
Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen

(1) Altenpflegesschulen, die am 31. Dezember 2019 nach den Vorschriften des Altenpflegegesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten als staatlich anerkannte Altenpflegehilfeschulen fort, sofern die Anerkennung nicht widerrufen wird.

(2) Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 gelten als erfüllt, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2021

1. eine Schule leiten oder als Lehrkräfte an einer Schule rechtmäßig unterrichten,
2. die für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder
3. an einer für die in Nr. 1 genannten Tätigkeiten nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erforderlichen Weiterbildung teilgenommen und diese erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

Artikel 2²

Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung

In § 2 Abs. 4 der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 392) wird das Wort „Altenpflegegesetzes“ durch „Altenpflegehilfegesetzes“ und die Angabe „21. Juni 2018 (GVBl. S 296)“ durch ... „[einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]“ ersetzt.

Artikel 1

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Pflegeschulen-Statistik-Verordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

² Ändert FFN 300-50.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Nach dem Außerkrafttreten der Altenpflegegesetzes bedarf es künftig keiner landesrechtlichen Regelungen zu dessen Umsetzung. Aus diesem Grunde wird die Gesetzesbezeichnung redaktionell angepasst.

Zu Nr. 2

Die Einfügung dient der Klarstellung und Abgrenzung zu an- oder ungelerten Helfern.

Zu Nr. 3 a (§ 2 Abs. 1)

Redaktionelle Anpassung und Verweis auf das Hessische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (HBQFG) entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 b des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes (HKPHG).

Zu Nr. 2 b (§ 2 Abs. 2)

Abs. 2 wird an den Wortlaut des § 11 Abs. 1 Nr. 2 b PflBG angepasst.

Zu Nr. 3 c (§ 2 Abs. 4 bis 11)

Aufhebung infolge der Vollanwendbarkeit des HBQFG. Für Sonderregelungen gibt es wie im HKPHG keinen Bedarf.

Zu Nr. 3 d (§ 2 Abs. 12)

Redaktionelle Folgeanpassung wegen der Aufhebung der Abs. 4 bis 11.

Zu Nr. 4 (§ 3 Abs. 1)

Redaktionelle Aktualisierung.

Zu Nr. 5 a (§ 4 Abs. 2)

Anpassung der schulischen Ausbildung zur Anbahnung der Schlüsselkompetenz Generalistik (Erhöhung Stundenzahl auf 750 UE) sowie Anpassung der Ausbildungsstruktur der praktischen Ausbildung an die Struktur des ersten Jahrs der neuen Pflegeausbildung nach dem PflBG und Erhöhung der Stunden der praktischen Ausbildung auf 950 Stunden.

Zu Nr. 5 b

(§ 4 Abs. 4)

Klarstellung, dass Altenpflegehilfeschulen der staatlichen Anerkennung bedürfen. Aufnahme des Inhalts des aufgehobenen § 21 in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3.

(§ 4 Abs. 5)

Klarstellung der Mindestanforderungen zur staatlichen Anerkennung angelehnt an die äquivalente Regelung im Altenpflegegesetz. Die Mindestanforderungen nach dem PflBG sind zu hoch für die staatliche Anerkennung als reine Altenpflegehilfeschule.

(§ 4 Abs. 6)

Aufnahme des Inhalts des alten § 4 Abs. 4 Satz 2 HAltPflG.

Regelung der Zulassung zur Ausbildung.

Ergänzung einer Zulassung von geeigneten Bewerbern ohne Hauptschulabschluss, um weitere Kräfte für die Altenpflege zu gewinnen und Personen ohne Hauptschulabschluss eine Perspektive zu bieten.

Zu Nr. 5 c (§ 4 Abs. 7)

Numerische Folgeänderung und redaktionelle Anpassung/Aktualisierung.

Zu Nr. 5 d (§ 4 Abs. 8)

Numerische Folgeänderung und Folgeänderung der Begrifflichkeit „Altenpflegehilfeschule“.

Zu Nr. 5 e (§ 4 Abs. 9)

Numerische Folgeänderung.

Zu Nr. 5 f (§ 4 Abs. 10)

Ergänzung zur Verstärkung von erfolgreich in Hessen erprobten Modellausbildungen für besondere Zielgruppen.

Zu Nr. 6 a (§ 5 Abs. 1)

Anpassung an den Wortlaut des § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG aufgrund des Beschlusses des VGH Kassel vom 22.03.2019 (Az. 8 A 2813/15.Z).

Korrektur und Aktualisierung. Letzter Halbsatz der Nr. 3 angepasst an § 13 Abs. 1 Nr. 3 PflBG.

Zu Nr. 6 b (§ 5 Abs. 3)

Aktualisierung und Einfügung.

Zu Nr. 7 (§ 8)

Folgeänderung der Begrifflichkeit.

Zu Nr. 8 (§ 10 Überschrift, Abs. 1, Abs. 3)

Folgeänderung der Begrifflichkeit.

Zu Nr. 9 a (§ 12 Abs. 5)

Aktualisierung.

Zu Nr. 9 b (§ 12 Abs. 7)

Ergänzung um Definition der Kosten der praktischen Ausbildung.

Zu Nr. 10 (§ 13 Abs. 1 Satz 2)

Ergänzung des Nebensatzes als Anpassung an den gleichlautenden Nebensatz in § 20 Satz 2 PflBG.

Zu Nr. 11 (§ 17)

Folgeänderung der Begrifflichkeit.

Zu Nr. 12 (§§ 18, 19, 20 alte Fassung)

Aufhebung, da in den Fünften Abschnitt (Anwendungs- und Schlussvorschriften) und den Vierten Abschnitt (Bußgeldvorschriften) verlagert in Anlehnung an den Aufbau im Hessischen Krankenpflegehilfegesetz.

Zu Nr. 13 (§§ 21 und 22 alte Fassung)

Aufhebung, da künftig keine Regelungen zur Ausführung des Altenpflegegesetzes erforderlich sind. Das Altenpflegegesetz ist am 31.12.2019 außer Kraft getreten. Im Übrigen wird auf die neu gefassten §§ 23 und 24 HAltPflG verwiesen.

Zu Nr. 14 und 15 (Zweiter Abschnitt)

Anpassung an Aufbau des HKPHG.

Zu Nr. 16 (§ 19)

Anpassung an Aufbau des HKPHG. Rechtsgrundlage für die Rechtsverordnung zur Kostenerstattung der Ausbildungskosten sowohl für die Altenpflegehilfeschulen als auch für die staatlich anerkannten Altenpflegesschulen (Abfinanzierung dreijähriger Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz, die vor dem 31.12.2019 begonnen haben).

Zu Nr. 17 (Vierter Abschnitt alt/§ 25 alt)

§ 25 alt kann entfallen, da nicht mehr mit der Einrichtung von Weiterbildungsgängen nach dem Altenpflegegesetz zu rechnen ist.

Zu Nr. 18 (Dritter Abschnitt)

Numerische Folgeänderung und Anpassung des Abschnittstitels.

Zu Nr. 19 a (§ 20 Abs. 1)

Übergangsregelung für auslaufende Altenpflegeausbildung. § 20 Abs. 1 Satz 1 regelt die zuständige Behörde für die Durchführung der Ausbildung für die nach § 66 Abs. 2 PflBG bis Ende 2024 laufende Altenpflegeausbildung.

Es wird auf das für die Ausbildung von Altenpflegekräften zuständige Ministerium abgestellt, da das Pflegeberufegesetz an dieser Stelle die Ausbildung nach altem Recht als Altenpflegekraft möglich macht. Es geht nicht um die Ausbildung als generalistische Pflegekraft.

Zu Nr. 19 b (§ 20 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungsbefehle Nr. 4 und Nr. 15.

Zu Nr. 20 (§ 27 alt)

Aufhebung wegen neuer Regelung in § 25.

Zu Nr. 21**(Vierter Abschnitt)**

Titelbezeichnung wie im HKPHG.

Abschnitttitel und Absätze wie im Fünften Abschnitt und § 20 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes.

Unter Wahrung von § 10 OWiG werden die Begriffe „vorsätzlich und fahrlässig“ mitaufgenommen.

(Fünfter Abschnitt)

Anpassung des Titelabschnitts und der entsprechenden Vorschriften an Aufbau und Systemantik des Sechsten Abschnitts (§§ 21-24) des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes.

(§ 24)

Anpassung an § 23 HKPHG.

Fortgeltung der staatlich anerkannten Altenpflegeschulen als staatlich anerkannte Altenpflegehilfeschulen. Auf den Bestandschutz nach § 65 Abs. 2 PflBG wird nicht abgestellt,

weil § 65 Abs. 3 i.V.m. § 9 PflBG höhere Mindestanforderungen enthält als dies für eine bloße Altenpflegehilfeschule notwendig wäre.

(§ 25)

Inkraft- und Außerkrafttreten.

Das Gesetz hat gem. Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling (StAnz. 2018, S. 2) eine Geltungsdauer von sieben Jahren.

Zu Art. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Gesetzesbezeichnung.

Zu Art. 3

Der aufgeführte Zuständigkeitsvorbehalt ermöglicht weiterhin die Änderung der Pflegeschulen-Statistik-Verordnung durch Rechtsverordnung (sog. Entsteuerungsklausel).

Zu Art. 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 8. Juni 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Volker Bouffier

Der Hessische Minister
für Soziales und Integration
Kai Klöse